

# Statuten des Vereins Theaterhaus Gessnerallee

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Verein Theaterhaus Gessnerallee" (nachfolgend "Verein" genannt) besteht ein gemeinnütziger, konfessionell und politisch unabhängiger Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

## 2. Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb des "Theaterhauses Gessnerallee". Er unterstützt das Freie Tanz- und Theaterschaffen in der Präsentation, Produktion und Vernetzung. Er verfolgt keine kommerzielle, sondern ausschliesslich gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Im Rahmen der Zweckerfüllung kann der Verein Liegenschaften erwerben, mieten, pachten, verwalten und veräussern und alle Geschäfte tätigen, die dem Vereinszweck dienlich sind.

## 3. Mittel

Die Vereinsmittel bestehen aus

- den Erträgen aus den Veranstaltungen des Theaterhauses,
- den Erträgen aus dem Betrieb von angegliederten Restaurationsbetrieben,
- den Beiträgen der Mitglieder,
- Beiträgen von Gönnern und Organisationen ,
- Beiträgen der öffentlichen Hand,
- Mieterträgen,
- Weiteren Beiträgen und Erträgen aller Art, sofern sie dem Vereinszweck, den Vereinsstatuten sowie allfälligen Richtlinien der Generalversammlung über Sponsorenbeiträge nicht widersprechen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Es können verschiedene Kategorien von Mitgliedern mit unterschiedlichen Beitragssätzen definiert werden. Die drei von Stadt und Kanton abgeordneten Vorstandsmitglieder werden von der Beitragspflicht befreit.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ein allfälliger Rechnungsüberschuss darf nur zu Vereinszwecken verwendet werden. Jede andere Verwendung, insbesondere eine Verteilung unter die Vereinsmitglieder, ist ausgeschlossen.

## 4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (nachfolgend GV genannt)
- der Vorstand
- die Theaterleitung
- die Kontrollstelle

## 5. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch eine Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.

Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann die Frage seines Ausschlusses der nächsten GV zur Entscheidung vorlegen. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der GV nötig. Der Entscheid der GV, der wiederum ohne Grundangabe erfolgt, ist endgültig.

## 6. Gönner und Gönnerinnen

Jedes Vereinsmitglied kann mit der Überweisung des Gönnerbeitrags für ein Jahr Gönner oder Gönnerin werden.

## 7. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs statt. Sie wird vom Vorstand unter Beilage der Traktandenliste mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich einberufen. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl von drei Mitgliedern des Vorstands
- Bestätigung mit Widerspruchsrecht der von ACT/CH, Danse Suisse und dem Personal vorgeschlagenen Vertreter bzw. Vertreterinnen in den Vorstand
- Kenntnisnahme der drei von Stadt und Kanton abgeordneten Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Kontrollstelle
- Festlegung der Beiträge für Mitglieder und Gönner und Gönnerinnen
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des Vorstands
- Statutenänderungen (unter Beachtung von Ziff. 14)
- Ausschluss von Mitgliedern gemäss Ziff. 5
- Auflösung des Vereins gemäss Ziff. 15

Um über eines oder mehrere dieser Themen an einer ausserordentlichen Generalversammlung zu befinden, kann diese einberufen werden auf Beschluss

- der GV
- des Vorstands
- der Kontrollstelle
- wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.

Den Vorsitz der GV führt der Präsident bzw. die Präsidentin des Vorstands oder im Verhinderungsfall ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied. Die GV wählt den Protokollführer bzw. die Protokollführerin und die Stimmenzähler bzw. Stimmenzählerinnen.

Jedes Mitglied hat in der GV eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die GV beschliesst über die in der Traktandenliste angekündigten Geschäfte. Weitere Anträge zur Behandlung eines Geschäfts sind dem Vorstand zuhänden der GV spätestens 14 Tage vorher einzureichen. Die Aufnahme späterer Anträge ist nicht möglich.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der GV angekündigt werden.

Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, sofern die GV nichts anderes verlangt. Für eine geheime Abstimmung ist das einfache Mehr sämtlicher an einer GV anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, sofern nicht die Statuten hinsichtlich einzelner Geschäfte etwas anderes bestimmen.

Die GV ist oberstes beschliessendes und überwachendes Organ des Vereins. Im Übrigen delegiert die GV die Geschäftsführung des Vereins vollumfänglich an den Vorstand und die Theaterleitung, soweit nicht das Gesetz oder diese Statuten etwas anderes vorsehen.

## 8. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen:

- 2 Vertreter/innen Stadt Zürich
- 1 Vertreter/in Kanton Zürich
- 1 Vertreter/in Danse Suisse
- 1 Vertreter/in ACT/CH
- 1 Personalvertreter/in
- 3 Vertreter/innen als unabhängige Persönlichkeiten

Die Mitgliedschaft im Vorstand ist unvereinbar mit einer operativen Leitungsfunktion in einer anderen Theaterinstitution.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Insbesondere bestimmt er den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Vereins sowie ein oder zwei Vizepräsidenten bzw. -präsidentinnen.

Der Austritt aus dem Vorstand muss ein Vierteljahr vorher dem Präsidenten bzw. der Präsidentin bekanntgegeben werden, wobei die den Vertreter oder die Vertreterin abordnende Institution spätestens zwei Wochen vor der GV den Nachfolger oder die Nachfolgerin bekanntzugeben hat.

Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Jahr. Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten, bei deren/dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin geleitet.

Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin durch den Präsidenten oder die Präsidentin. Nebst dem Präsidenten bzw. der Präsidentin können die Kontrollstelle, die Theaterleitung, die Vertreter oder Vertreterinnen der Stadt Zürich oder mindestens ein Fünftel der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorstand beschliesst nur über traktandierte Geschäfte.

Zu den Befugnissen des Vorstands gehören insbesondere:

- Strategische Leitung des Theaters
- Wahl der Theaterleitung

- Verlängerung des Vertrags der Theaterleitung (gemäss Ziff.10)
- Genehmigung der Richtlinien und Zielvereinbarungen für den Arbeitsvertrag mit der Theaterleitung
- Ernennung des Gerants bzw. der Gerantin des Restaurants und Genehmigung des mit ihm/ihr ausgehandelten Vertrages
- Erlass von Leitbild und Programmrichtlinien
- Erlass des Organisationsreglements
- Genehmigung des mit der öffentlichen Hand ausgehandelten Subventionsvertrages und der Leistungsvereinbarung
- Festsetzung der Sitzungsgelder gemäss Ziff.13

Die wichtigsten Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten bzw. der Präsidentin sind:

- Überwachung der Umsetzung aller von der GV und vom Vorstand gefällten Beschlüsse und Vorgaben
- Führungsgespräche mit der Theaterleitung
- Vorbereitung und Leitung der GV und der Vorstandssitzungen
- Leitung des Krisenmanagements

Für finanzielle Themen wie Budget, Erfolgsrechnung und Bilanz wird ein permanenter Ausschuss gebildet. Der Vorstand kann für einzelne wichtige Sachgeschäfte weitere Ausschüsse bilden.

Die detaillierten Aufgaben und Befugnisse des Vorstands, des Präsidenten und der Ausschüsse sind im Organisationsreglement geregelt.

## 9. Die Kontrollstelle

Die GV wählt für die Amtsdauer von einem Jahr eine vom Verein unabhängige Kontrollstelle. Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgaben und Befugnisse der Kontrollstelle richten sich nach den Vorschriften der Art. 728 ff. OR. Die Kontrollstelle legt ihren Bericht der GV schriftlich vor. Ein Mitglied der Kontrollstelle ist gehalten, an der entsprechenden GV anwesend zu sein.

## 10. Die Theaterleitung

Die Theaterleitung wird vom Vorstand ernannt. Einzelheiten regelt ein Arbeitsvertrag im Sinne der Art. 319 ff. OR zwischen dem Verein und der Theaterleitung.

Die Theaterleitung ist die oberste Führungsebene des Theaters. Sie besteht aus einer oder mehreren Personen.

Der Vertrag mit der Theaterleitung ist auf vier Jahre befristet. Er kann höchstens um weitere vier Jahre verlängert werden.

Die wichtigsten Aufgaben und Befugnisse der Theaterleitung sind:

- Operative Führung des Theaters gemäss den Programmrichtlinien und der Jahresplanung
- Umsetzung der Beschlüsse der GV und des Vorstands
- Berichterstattung an den Vorstand und an die GV

Die detaillierten Aufgaben und Befugnisse der Theaterleitung sind im Organisationsreglement geregelt.

## **11. Der Gerant bzw. die Gerantin des Restaurants**

Der Gerant bzw. die Gerantin des Restaurants wird vom Vorstand ernannt. Einzelheiten regelt ein Mietervertrag zwischen dem Verein und dem Geranten bzw. der Gerantin.

Die detaillierten Aufgaben und Befugnisse des Geranten bzw. der Gerantin sind im Organisationsreglement geregelt.

## **12. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

## **13. Sitzungsgelder**

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Höhe der Entschädigungen wird im Organisationsreglement geregelt.

## **14. Statuten/Statutenänderung**

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Statuten sowie Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung durch das Präsidialdepartement der Stadt Zürich.

## **15. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung des Präsidialdepartements der Stadt Zürich.

Bei Auflösung des Vereins geht nach Tilgung der Schulden das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Zürich zur Unterstützung von Aktivitäten im Bereich des freien Theaters.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch das Präsidialdepartement der Stadt Zürich.

## **16. Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen diejenigen des Vereins Theaterhaus Gessnerallee vom 1. August 2012. Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Stadt Zürich per 1. Januar 2017 in Kraft.

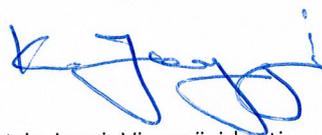
Für den Verein:

Datum:

5. 1. 2017



Romana Leuzinger, Präsidentin



Katrin Jaggi, Vizepräsidentin



Genehmigt durch das Präsidialdepartement:

Datum:

6. 4. 17